

**Statuten des Vereins „Freunde der Michaelerkirche“ (gegründet 2. Februar 1977)  
[Statuten nach Generalversammlung vom 2. Februar 2009]**

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„Freunde der Michaelerkirche“
- (2) Er hat seinen Sitz in A-1010 Wien, Habsburgergasse 12

**§ 2 Vereinszweck:**

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Förderung von Kunst und Kultur. Er ist gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

**§ 3 Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:**

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
  1. Erhaltung, Renovierung und weitere Ausbau der Michaelerkirche in 1010 Wien sowie der dazugehörigen Räumlichkeiten im Klostergebäude in 1010 Wien, Habsburgergasse 12;
  2. Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, insbesondere von Konzerten mit Werken von Komponisten mit einem Bezug zur Michaelerkirche und dem dazugehörigen Kloster;
  3. Durchführung und Unterstützung von Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Förderung von Kunst und Kultur mit einem Bezug zur Michaelerkirche und dem dazugehörigen Kloster;
  4. Herausgabe eines Mitteilungsblattes und sonstiger Druckerzeugnisse;
  5. Vorträge, Versammlungen und Diskussionsabende.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  1. Mitgliedsbeiträge,
  2. Spenden,
  3. Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen unternehmerischen Aktivitäten (z. B. Verkauf von Druckerzeugnissen) im Rahmen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben,
  4. Subventionen, Erbschaften und anderen Zuwendungen sowie
  5. Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere aus Kapitalerträgen.

**§ 4 Mitglieder und Gönner:**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck ideell und materiell unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

- (4) Gönner des Vereins wird ein jeder durch eine einmalige oder öftere Spende, beziehungsweise durch jede anderweitige Förderung des Vereinszweckes.

**§ 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft:**

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliedbeitrages.  
(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Obmannes über einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder:**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen, sowie das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht auszuüben.  
(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

**§ 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt durch Streichung oder durch Ausschluss.  
(2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung länger als 2 Jahre im Rückstand ist.  
(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen einer gegen die Ziele des Vereins gerichteten Tätigkeit und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

**§ 8 Vereinsorgane:**

- (1) Als Organe des Vereines fungieren:  
1. die Generalversammlung,  
2. der Vorstand,  
3. die Rechnungsprüfer,  
4. das Schiedsgericht.  
(2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**§ 9 Die Generalversammlung:**

- (1) Einmal im Jahr treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereins zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.  
(2) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen des Obmannes oder der Rechnungsprüfer hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung statt zu finden.  
(3) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens 2 Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung

ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (4) Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung dem 1. Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so geht der Vorsitz an den 2. Obmann-Stellvertreter über.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder – nach einer Wartezeit von 15 Minuten jedenfalls – beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- (6) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

#### **§ 10 Aufgabenkreis und Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer;
- (b) Bestellung (Wahl) und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- (d) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft;
- (e) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- (f) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines.

#### **§ 11 Der Vorstand:**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Obmann
  2. 1. Obmann-Stellvertreter
  3. 2. Obmann-Stellvertreter
  4. Schriftführer
  5. Schriftführer-Stellvertreter
  6. Kassier
  7. Kassier-Stellvertreter
  8. 1. Beirat (Pfarrer von St. Michael)
  9. 2. Beirat (Vertreter des Ordens der Salvatorianer)
  10. 3. Beirat
  11. 4. Beirat
  12. 5. Beirat

Ein Obmann-Stellvertreter kann vom Pfarrgemeinderat nominiert werden. Einer der fünf Beiräte kann von der Ordensgemeinschaft der Salvatorianer namhaft gemacht werden.

- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich über 3 Jahr. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- (3) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalsversammlung, für seine Amtsperiode andere Vereinsmitglieder zu kooptieren.
- (4) Der Obmann kann den Vorstand jederzeit zu einer Sitzung einberufen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen 3 Wochen eine Sitzung stattzufinden.
- (5) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter vorzunehmen, sie hat zeitgerecht und in geeigneter Form zu erfolgen.
- (6) Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (7) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Beschlüsse sollen möglichst die Zustimmung des jeweiligen Pfarrer von St. Michael (1. Beirat) und des Vertreters der Salvatorianer (2. Beirat) erhalten. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern muss einstimmig erfolgen.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (10) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes:**

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalsversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- (a) Erstellung des Jahresvorschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung;
- (c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (g) Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (h) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

- (1) der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär, ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der Statutenbestimmungen, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Den Schriftführern obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er fungiert auch als Hilfskraft des Obmannes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Alltägliche Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

#### **§ 14 Der Rechnungsprüfer:**

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung aus der Zahl der Vereinsmitglieder gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer erstreckt sich von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer können wieder gewählt werden.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit die Geschäftsbücher, deren Belege und in die diesbezügliche Korrespondenz des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen, sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen des § 11, bs. 4.

#### **§ 15 Das Schiedsgericht:**

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

- (5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

**§ 16 Auflösung des Vereins:**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser unter Bedachtnahme auf Absatz 2 das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen in erster Linie an die Pfarre St. Michael, 1010 Wien, Habsburgergasse 12, mit der Auflage, dieses dem gemeinnützigen Vereinszweck entsprechend zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Vereinsvermögen der Erzdiözese Wien mit der Auflage zu übertragen, diese dem gemeinnützigen Vereinszweck entsprechend, jedenfalls aber für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Wien, 02. Februar 2009